

Erscheint wöchentlich Freitags.  
Zu beziehen nur durch die Post  
zum Preise von 1,20 M., fürs  
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

# Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro  
3gepaltene Zeile.  
Bei Wiederholungen entsprechen-  
der Rabatt.

# und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten  
Lederverwarendindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 49 .: 32. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-  
straße 106 .: Telefon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 6. Dezember 1918

**Inhalt. Beitragsleistung.** — Die Wahlen zur Nationalversammlung. — Für ein einheitliches Deutschland. — Das Zwischenmeisterunwesen in der Berliner Lederwarenindustrie beseitigt. — Reichstaxi für die Treibriemenindustrie. — 3. Nachtrag zum Reichstaxi für die Lederwarenindustrie. — Industrie Deutschlands. — Die Befreiung der Heimarbeit. — Korrespondenzen. — Böhmerland. — Adressenänderung. — Sterbetafel. — Anzeigen.

**Für die Woche vom 8. bis 14. Dezember 1918 ist der 50. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.**

## Die Wahlen zur Nationalversammlung

werden auf Beschluß des Rates der Volksbeauftragten am 16. Februar 1919, vorbehaltlich der Zustimmung der am 16. Dezember 1918 zusammentretenden Reichsversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands stattfinden. Vorgesehen sind 38 Wahlkreise, in denen nach der Einwohnerzahl je 6 bis 16 Abgeordnete nach dem Verhältniswahlssystem zu wählen sein werden. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Zentralversammlung der Arbeiter- und Soldatenräte dem Beschluß der Reichsleitung beitreten wird. Der Arbeiterschaft fällt nun die Aufgabe zu, die wenigen Wochen bis zu den Wahlen auszunutzen, damit der Sieg des Sozialismus und der Demokratie gesichert wird.

## für ein einheitliches Deutschland

hat sich die Reichskonferenz der Bundesstaaten am 25. November dieses Jahres in Berlin ausgesprochen. Sie wurde nach einer Eröffnungsansprache von Ebert, in der als Ziel der Reichspolitik die Sicherung der sozialistischen Demokratie und als nächste Aufgaben der Frieden und die Sicherstellung des wirtschaftlichen Lebens bezeichnet wurden, mit Referenten von Solf über die auswärtige Lage und von Erzberger über die Waffenstillstandsverhandlungen eingeleitet. Solf verlangte, daß die Zentralgewalt keiner Kontrolle, die die Einzelstaaten nicht anerkennen, unterstellt werden dürfe, daß die Auslandsgeschäfte nur der Reichsregierung obliegen dürfen und daß für die Nationalversammlung, die nicht in Berlin, sondern an einem mehr zentralgelegenen Ort zu tagen habe, ein baldiger Kernin angeordnet werden müsse. Erzberger betonte die Notwendigkeit eines baldigen Präliminarfriedens, der der Entente den Rechtstitel entziehe, in Deutschland einzurücken.

Der Vertreter Bayerns, Eisner, hielt darauf eine Rede gegen die bürgerlichen Minister, die er der Konterrevolution verdächtigte und verlangte, eine von Geminnungen freie demokratische und soziale Politik. Ihm sekundierten die Vertreter von Gotha, Sachsen und Kurhessen, während ihm die Vertreter für Anhalt und Hessen entgegentraten. Der Volksbeauftragte Warth-Berlin erklärte eine Konstituante für notwendig, wollte aber vorher ein Zentralparlament der Arbeiter- und Soldatenräte als Vorparlament befragen.

In der weiteren Debatte wandte sich die Mehrheit der baldigen Einberufung der Nationalversammlung zu, besonders nachdem der Volksbeauftragte Scheidemann dargelegt hatte, daß die angeblich technischen Schwierigkeiten für die Vorbereitung der Wahlen überhaupt nicht beständen. Auch die Dar-

legungen der Fachminister über die Schwierigkeiten in der Volksernährung, Demobilisierung im Wirtschaftsweisen und im Finanzwesen machten tiefen Eindruck und vermehrten die praktischen Gründe für die Einberufung der Nationalversammlung.

Der Vorsitzende Ebert konnte daher am Schlusse der Reichskonferenz als deren Ergebnisse das folgende Resümee zur Annahme unterbreiten:

1. Die Aufrechterhaltung der Einheit Deutschlands ist ein dringendes Gebot. Alle deutschen Stämme stehen geschlossen zur Deutschen Republik. Sie verpflichten sich, entschieden im Sinne der Reichseinheit zu wirken und separatistische Bestrebungen zu bekämpfen.

2. Der Berufung einer konstituierenden Nationalversammlung wird allgemein zugestimmt, ebenso der Absicht der Reichsleitung, die Vorbereitungen zur Nationalversammlung möglichst bald durchzuführen.

3. Bis zum Zusammenritt der Nationalversammlung sind die Arbeiter- und Soldatenräte die Repräsentanten des Volkswillens.

4. Die Reichsleitung wird ersucht, auf die schnelle Herbeiführung eines Präliminarfriedens hinzuwirken.

Außer diesen Leitsätzen wurde folgende Erklärung angenommen:

„Um das wirtschaftliche Leben Deutschlands aufrechtzuerhalten, die ungestörte Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Ausland zu sichern und die deutsche Volksrepublik im In- und Ausland kreditfähig zu erhalten, ist das Fortarbeiten aller Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute auf der bisherigen Grundlage und in der bisherigen Form unbedingt erforderlich. In Übereinstimmung mit den Vertretern der deutschen Einzelstaaten erklärt daher die Reichsregierung, daß jeder Eingriff in die geschäftliche Tätigkeit der Kreditanstalten zu unterbleiben hat.“

Die deutschen Bundesregierungen sind sich also darin einig, die Einheit des deutschen Volkes unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Es ist aber weiterhin erforderlich, daß auch die Bevölkerung der Außengebiete in gleichem Sinne allen separatistischen Bestrebungen kräftig entgegenwirkt. Wir ersuchen die Arbeiterschaft, besonders in Süddeutschland und in den Rheinländern, unverzüglich für die ungeschmälerte Reichseinheit einzutreten und sich durch keinerlei Versprechungen für die Begünstigung oder Oblation von Losreisungsmaßnahmen gewinnen zu lassen.

## Das Zwischenmeisterunwesen in der Berliner Lederwarenindustrie beseitigt

und die Heimarbeit mit einigen Ausnahmen eingeschränkt, ist das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den Arbeitgebervertretern und den in Betracht kommenden Unternehmern der Berliner Lederwarenindustrie. Festgelegt wurde, daß vorläufig bis zum 28. Februar 1919 Zwischenmeister überhaupt nicht mehr beschäftigt werden dürfen und als Heimarbeiter nur kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen und solche, die am 1. Dezember 1918 bereits 50 Jahre alt sind und den Nachweis liefern, daß sie vor dem 1. August 1914 bereits fünf Jahre ununterbrochen als Heimarbeiter tätig waren. Von diesen Ausnahmen kann aber nicht jeder Arbeiter oder Arbeitgeber selbständig Gebrauch machen, sondern er muß sich eine Ausweisarte verschaffen, die von der Arbeitsgemeinschaft, werktätlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags, Berlin SO. 16, Engelufer 1c III, nach Prüfung der ge-

machten Angaben ausgestellt werden kann. Unternehmer, die Heimarbeiter ohne Ausweisarte beschäftigen, begehen Tarifbruch, für den sie von der Schlichtungskommission in Buße genommen werden können, oder wenn das nicht hilft, gewerkschaftliche Maßnahmen ergreifen werden, die Fabrikantenvereinigung ihm aber keinen Schutz gewährt.

Auch für das Offenbacher Industriegebiet werden gleiche Maßnahmen getroffen. Um die Heimarbeit und das Zwischenmeisterunwesen dauernd aus der Lederwarenindustrie zu bannen, werden sofort gemeinsame Verhandlungen mit den Fabrikantenvereinigungen in Berlin und Offenbach angebahnt.

Für die Uebergangszeit wurden für Berlin folgende Vereinbarungen getroffen:

### Abkommen.

Die Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten G. V. einerseits und die Ortsverwaltung Berlin des Verbandes der Sattler und Portefeuille wie die Zahlstelle Berlin des Deutschen Buchbinder-Verbandes treffen mit Gültigkeit vom 2. Dezember 1918 für alle ihre Mitglieder rechtsverbindlich nachfolgendes Abkommen als Grundlage der Tätigkeit ihrer Arbeitsgemeinschaft (§ 8).

§ 1. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, bei sofortiger Meldung möglichst an aller Stelle in den Betrieben wieder eingestellt zu werden, in denen sie am 1. August 1914 waren.

§ 2. Die gelernten Berufsangehörigen, welche infolge Arbeitsmangel oder Einberufung zum Hilfsdienst anderweit Beschäftigung zu suchen gezwungen waren, sollen, soweit zugänglich, ebenfalls in ihren früheren Betrieben Aufnahme finden.

§ 3. Um eine geregelte Verteilung der vorstehend erwähnten Arbeitskräfte zu ermöglichen, sollen diese ausschließlich durch die zuständigen Arbeitsnachweise eingestellt werden dürfen. Ohne Bescheinigung des zuständigen Arbeitsnachweises dürfen Arbeitskräfte während der Dauer dieses Abkommens nicht eingestellt werden. Besondere Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Besetzung offener Stellen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Den Beauftragten der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten steht jederzeit Einflußnahme und Einblick in die Geschäftsführung der paritätischen Arbeitsnachweise zu. Soweit hier nicht Gegenteiliges festgesetzt ist, gilt die Satzung des zuständigen Arbeitsnachweises.

§ 4. Die Arbeitszeit beträgt werktätlich acht Stunden, die Pausen nicht eingerechnet. Die Arbeitszeit liegt in den Monaten November bis Februar einschließlich in der Zeit von 8—5 Uhr. In anderen Monaten in der Zeit von 7—4 Uhr.

In dieser auf acht Stunden abgekürzten Arbeitszeit soll der Lohnarbeiter den gleichen Wochenbedienstmiß bei neun Stunden erreichen, so daß die Stundenlöhne entsprechend umgerechnet werden. Als Minimallohn wird festgesetzt ein Stundenbedienstmiß von 1,50 M., einschließlich aller Steuerzulagen. Arbeiter erhalten zum Ausgleich eine Lohn-erhöhung von 8% Proz.

§ 5. Um foveil Arbeiter als nötig zu beschäftigen, ist gegebenenfalls die Arbeitszeit bis auf 4 Stunden täglich zu verkürzen. Die Entlassung gelernter Berufsangehöriger soll nicht eher erfolgen, als bis die Arbeitszeit auf täglich 6 Stunden verkürzt ist. Tritt eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 8 Stunden ein, so hat der Arbeitgeber für die ausfallenden Lohnstunden eine Entschädigung zu zahlen, die für männliche Arbeitskräfte auf 30 Pf. und für weibliche

Arbeitskräfte auf 20 Pf. pro Lohnstunde festgesetzt wird. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6. Um den Abschluß dieses Abkommens nicht unmöglich zu machen, verständigen sich bezüglich der Heimarbeit die beteiligten Organisationen auf folgenden vermittelnden Ausweg: Für die Dauer dieses Abkommens wird die Heimarbeit eingestellt. Jedoch können Kriegsbeschädigte, mit körperlichen Gebrechen Behaftete oder infolge Krankheit für Werkstattdarbeit nicht mehr taugliche mit Heimarbeit weiterbeschäftigt werden; ebenso diejenigen, welche 50 Jahre und älter sind und den Nachweis erbringen, daß sie bereits 5 Jahre vor Kriegsausbruch als Heimarbeiter tätig waren, wozu sie nicht selbst in der Werkstatt Arbeit zu nehmen wünschen.

Mit Heimarbeit zu beschäftigende Personen müssen ausnahmslos durch die vorgezeichnete Kontrollkarte der Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen werden, auf Grund welcher sie nur bei einem Fabrikanten zu gleicher Zeit Arbeit erhalten. Dem einzelnen Heimarbeiter darf zum Zwecke gleichmäßiger Rationierung der Arbeit nicht mehr Arbeit nach Hause mitgegeben werden, als im Durchschnitt von gleichen Arbeitskräften im selben Zeitraum geleistet wird.

Für die Zukunft übernimmt der Verband der Sattler und Portefeuller die Verpflichtung, die Forderung nach Aufhebung der Heimarbeit mit Ablauf dieses Abkommens nicht wieder lokal zu stellen, sondern nur zentral. Sollte eine zentrale Verhandlung und Erledigung sich nicht ermöglichen, so kann diese Forderung in Berlin erst wieder gestellt werden, wenn Verhandlungen darüber mit dem Verband Deutscher Lederwarenindustrieller endgültig abgeschlossen sind.

§ 7. Die Vereinigung wird bei den zuständigen Stellen für möglichst ausreichende Bereitstellung von Materialien für unsere Industrieerzeugnisse sorgen, um Arbeitslose beschäftigen zu können. Die Organisationen der Arbeitnehmer verpflichten sich, die Vereinigung hierbei nachdrücklich zu unterstützen. Die Verteilung dieser Materialien bleibt ausschließlich der Vereinigung überlassen.

§ 8. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden durch die aus je drei Vertretern der beteiligten Organisationen zu bildende Arbeitsgemeinschaft, in deren Händen die Durchführung dieser Anordnung liegt, geschlichtet. Soweit eine Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nicht stattfindet, entscheidet die Schlichtungskommission bzw. das Einigungsamt.

§ 9. Vorstehende Vereinbarung tritt mit dem 2. Dezember 1918 in Kraft und läuft vorläufig bis zum 28. Februar 1919. Ueber eine etwaige weitere Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft werden die beteiligten Organisationen Anfang Februar Fühlung nehmen.

Die Fabrikantenvereinigung hat in ihrer Versammlung am 2. Dezember beim Abkommen zugestimmt, dasselbe geschah am Abend des gleichen Tages in einer von nahezu 1000 Personen, darunter fast alle in Groß-Berlin ansässigen Heimarbeiter, besuchten Branchenversammlung im Gewerkschaftshaus. Nur der Kassen über die Höhe der Vergütung für unter 8 Stunden verkürzte Arbeitszeit wurde abgelehnt und eine höhere Entschädigung verlangt.

### Reichstarif für die Treibriemenindustrie.

Am Schlusse unseres vorwöchigen Spitzenartikels machten wir kurz die Mitteilung, daß erneut Verhandlungen mit dem Verbands der deutschen Ledertreibriemenfabrikanten angebahnt wurden, um auch für die Treibriemer die Lohn- und Arbeitsbedingungen reichstariflich zu regeln. Verfiel sich bisher dieser Unternehmerverband allen unseren Annäherungsversuchen gegenüber sehr spröde und bestritten seine Leiter bislang unsere Legitimation, so hat die in den letzten Wochen sich vollziehende Revolution sie eines Besseren belehrt. Die wenn auch etwas späte Einsicht, soll das Wirtschaftsgetriebe auch nur einigermaßen in Ordnung gehalten werden, der Arbeiterschaft mindestens ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Arbeitsvertrages gesichert sein muß, ist nun endlich auch bei dem Verbands deutscher Ledertreibriemenfabrikanten zum Durchbruch gekommen. Auf unser Schreiben erhielten wir überraschend schnell eine Einladung zwecks gemeinsamer Aussprache in Berlin, und zwar so schnell, daß es bei den leidigen Post- und Verkehrsverhältnissen unmöglich war, Arbeitervertreter von außerhalb hinzuzuziehen. Die erste Besprechung fand am 27. November in den Räumen der Riemenfabrik unter Leitung des Herrn Direktors Guppfeld statt, wo in erster Linie die Lederbetriebsführung und der Verteilungsplan für Treibriemenler besprochen und beschlossen wurde. Um die vom Kriege heimkehrenden Treibriemenarbeiter einstellen und beschäftigen zu können,

sollen sofort 50 000 Kilogramm Leder verteilt werden. Arbeiter, die verfürzt arbeiten oder infolge von Stilllegung der Betriebe ohne Beschäftigung bleiben, sollen unterstützt werden. Die näheren Bestimmungen darüber und der Abschluß eines Reichstarifs soll einer Beratung beider Verbände vorbehalten bleiben. Diese fand einige Stunden später statt, über deren Verlauf nachfolgende offizielle Niederschrift Aufschluß gibt:

#### Protokoll

#### der Tarifverhandlung am 27. November 1918.

Anwesend waren: Herr Weinschild vom Verband der Sattler und Portefeuller, Herr Cahen (Voritzender), die Herren Diesener, Pic, Wessow, Pohlman und Schmidt vom Verband der Deutschen Ledertreibriemenfabrikanten.

Es wird beschlossen, einen Tarif mit dem Verband der Deutschen Ledertreibriemenfabrikanten e. V. abzuschließen.

Herr Weinschild schlägt vor, einen Tarifvertrag vorzubereiten, der im Entwurf des Firmen vorgelegt wird und in der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1918 beraten werden und am 1. Januar 1919 in Kraft treten soll.

Vorerst soll ein Provisorium geschaffen werden, das bis zum 28. Februar 1919 bestehen bleiben soll, mit vierwöchentlicher Kündigung. Wird der Vertrag nicht gefällig, läuft derselbe immer einen Monat weiter. Arbeiter, die am 1. August 1914 bereits im Betrieb schon beschäftigt waren und infolge der Mobilisierung den Dienst verlassen mußten, sind wieder einzustellen, nicht aber solche, die während des Krieges erst eingestellt wurden.

Die Arbeitszeit wird auf 8 Stunden täglich festgesetzt ab 2. Dezember 1918 und für die besetzten Gebiete spätestens am 15. Dezember 1918.

Die Pausen sind in den 8 Stunden nicht inbegriffen. Die Arbeitszeiteinteilung ist den einzelnen Betrieben überlassen.

Ferner wird festgelegt, daß der Achtstundentag aufrechterhalten bleiben muß. Die bisherige Entlohnung wird im Verhältnis zur achtsündigen Arbeitszeit umgerechnet.

Entlassungen sollen erst dann gestattet sein, wenn die Arbeitszeit auf 4 Stunden täglich verkürzt worden ist.

Bei weniger als 8 Stunden Arbeitszeit vergütet der Arbeitgeber für die ersten ausfallenden zwei Stunden: männlichen Arbeitern 50 Pf., weiblichen Arbeitern 35 Pf., für die weiteren ausfallenden zwei Stunden: männlichen Arbeitern 35 Pf., weiblichen Arbeitern 20 Pf. für eine Stunde.

Arbeiter, die am 1. August 1914 in kurzzeit stillliegenden Riemenfabriken tätig waren und kurze Zeit nicht eingestellt werden können, erhalten vom Arbeitgeber die gleiche Unterstützung, die ihnen aus öffentlichen Mitteln zusteht, als Zuschlag.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Beträge zu bezahlen, und es bleibt einer näheren Vereinbarung vorbehalten, ob und aus welchen Mitteln dieselben dem Arbeitgeber zurückvergütet werden.

Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und zwecks Durchführung dieser Bestimmungen werden durch die paritätische Kommission entschieden, welche endgültig entscheidet.

Die Parteien treten zwecks neuer Vereinbarung in der ersten Hälfte des Monats Februar 1919 wieder zusammen.

Die Einladung übernimmt der Vorstand des Verbandes Deutscher Treibriemenfabrikanten e. V.

Zu diesem Protokoll, welches die Vereinbarung in sich schließt, möchten wir noch erläuternd hinzufügen, daß in Rücksicht auf die feindliche Besetzung des Rheinlandes und der von ihr zu erwartenden Allgemeinbestimmungen, die in das Wirtschaftsleben eingreifen, aber noch nicht bekannt sind, für die Einführung des achtsündigen Arbeitstages der 15. Dezember als der späteste Termin festgesetzt wurde. Im übrigen Deutschland bleibt es beim 2. Dezember 1918. Die Löhne bzw. Verdienste werden im Verhältnis zur verkürzten Arbeitszeit erhöht, d. h. um den Prozentsatz, um den die Arbeitszeit verkürzt wird, um den gleichen Satz steigen die Stück- und Zeitlöhne. Damit alle Berufsarbeiter auch Beschäftigung haben, wird sich wegen Materialmangels voraussichtlich eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit notwendig machen. Von dieser Beschränkung sollen alle Arbeiter gleichmäßig betroffen werden. Die höhere Entschädigung für die ersten beiden ausfallenden Stunden soll mit Rücksicht darauf gezahlt werden, weil die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erst gezahlt wird, wenn die Lohnsenkung sieben Fünftel des bisherigen Verdienstes beträgt. Die Unterstützung der nicht wieder Eingestellten richtet sich nach den Sätzen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung. Wer 4 M. pro Tag Arbeitslosenunterstützung bezieht, bekommt auch 4 M. pro Tag von seinem früheren Unternehmer. Für außerordentliche, durch die Kriegsverhältnisse verursachte Notfälle soll aus einem besonderen Hilfsfonds Unterstützung gezahlt werden. Diesbezügliche Anträge sind an den jeweiligen Arbeitgeber zu rich-

ten, welcher sie an einem besonders für diesen Zweck eingerichteten Kuratorium, dem auch Kollege Weinschild mit gleichberechtigter Stimme angehört, weiterleitet. Erforderliche Rückfragen werden in der Regel an unsere Ortsverwaltung gerichtet. Der viergliedrigen paritätischen Kommission gehören die Kollegen Blum und Weinschild an.

Gewiß werden eine Reihe Kollegen jetzt sagen, was ihr dort vereinbart habt, ist ganz schön und nett, aber reichlich ungenügend. In Anbetracht der Teuerungsverhältnisse und der Nacht, die wir Arbeiter besitzen, hätte viel mehr erreicht werden müssen. Das ist aber in nur sehr begrenztem Umfange richtig. Wer unsere Zeitung nachschlägt, wer sich der Verarbeitung unter den Treibriemern erinnert, wird zugeben, daß auf sehr feinem Boden gedankt wurde und mit wenigen Ausnahmen die Verhandlungsergebnisse gering war. Wenn nun der politische Umschwung die Kollegenchaft aus der Treibriemenindustrie ausgerüttelt hat, so ist das sehr zu begrüßen und freuen wir uns schon heute über ihre Mitarbeit im Wirtschaftskampfe. Die Revolution aber nun als alleiniges Lohnerhöhungsinstrument zu betrachten, ist eine Beleidigung der großartigen, weltgeschichtlich hervorragenden Volksbewegung. Offenheit kommen wir bald in weniger bewegten Zeiten, Handel und Wandel wird in normale Bahnen geleitet, der Wettbewerb macht sich auf dem Weltmarkt wieder geltend; für diese Zeiten wollen wir als Gewerkschafter vorbereiten, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen sicherstellen und geltend machen, das soll und muß der Ausgangspunkt der Revolution sein. In diesem Sinne empfinden wir Genugtuung darüber, daß es endlich gelungen ist, mit der Organisation der Treibriemenfabrikanten zwecks Abschluß eines Reichstarifs zusammenzukommen.

Um den Kollegen allerorts Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche beim Zustandekommen des Reichstarifs möglichst zu berücksichtigen, hat Kollege Weinschild sofort einen Entwurf ausgearbeitet und den Gauleitern und Ortsbevollmächtigten zugeandt. Wenn diese Zeitung in die Hände der Treibriemenarbeiter gelangt, werden schon Betriebs- und Mitgliederversammlungen anberaumt sein, deren Besuch dringend erwünscht ist. Wegen Raummangels beschränken wir uns auf die Wiedergabe der wichtigsten Bestimmungen und hoffen, daß alle Treibriemenarbeiter und -arbeiterinnen kräftig an das Zustandekommen des Reichstarifs mitarbeiten und sich, soweit es noch nicht geschieht, dem Verbands der Sattler und Portefeuller anschließen.

#### Tarifvertragsentwurf

für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Ledertreibriemenfabriken Deutschlands.

Zwischen dem Verbands der Ledertreibriemenfabrikanten Deutschlands einerseits und dem Verbands der Sattler und Portefeuller andererseits wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen, welcher der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannte Ausdruck dafür sein soll, was für den Arbeitsvertrag in der Ledertreibriemenindustrie Deutschlands als gerecht und billig festzuhalten ist.

#### § 1. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit für alle in der Ledertreibriemenindustrie beschäftigten Personen beträgt täglich acht Stunden.

2. An den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird nur 6 Stunden gearbeitet, ohne daß für diese Arbeitszeitverkürzung etwas vom Lohne in Abzug gebracht werden darf.

3. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt jedem Betriebe selbst überlassen, jedoch ist sie so einzurichten, daß sie nicht vor sieben Uhr morgens beginnt und nicht später als fünf Uhr abends endet. Das Nachholen der durch die Feiertage und sonstige Arbeitszeitverkürzung verloren gehenden Arbeitszeit gilt als Überstunden.

4. Die auf Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten alle vom Arbeitgeber angeordneten Feiertage entsprechend ihres Zeitlohnes bezahlt.

5. Für die unumgänglich notwendige Zeitverräumnis bei Kontrollversammlungen, Musterungen, Weerdigung von Familienangehörigen, darf vom Lohn nichts in Abzug gebracht werden (zulässige Zeitdauer 3 Stunden).

6. Wenn ein Arbeitnehmer sich im Kündigungsverhältnis befindet, gleichviel ob die Kündigung von ihm selbst oder vom Arbeitgeber ausging, so werden ihm 2 Stunden pro Woche zum Arbeitsuchen gewährt, ohne daß ihm diese Zeit am Lohne gekürzt wird. Sollte jedoch die Verläumdung zweimal zwei Stunden während der Kündigungszeit von 14 Tagen übersteigen, so kann der Lohn für die überschüssige Zeit einbehalten werden.

7. Das Anrecht auf vorstehende Vergünstigungen kommt in Wegfall, wenn die eintretende Verläumdung nicht vorher dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter gemeldet oder wenn die zur Verläumdung notwendige Zeit mutwillig überschritten worden ist. Affordarbeitern wird für derartige Zeitverräumnisse

eine Entschädigung bis zu drei Stunden in der Höhe ihres Durchschnittsverdienstes gewährt.  
 8. Entlassungen wegen Mangels an Arbeit in bestimmten Fällen sollen erst dann stattfinden, wenn die Arbeitszeit bereits auf 6 Stunden täglich verfürzt worden ist.

§ 2. Löhne.

Die Mindeststundenlöhne für Dreibriemenarbeiter betragen:

1a. Für Sattler über 20 Jahre Grundlohn 88 Pf.	
" unter 20 " " " " " " " " " "	77 "
" Hilfsarb. über 20 " " " " " " " " " "	72 "
" " " " " " " " " " " " " " " "	65 "
" " " " " " " " " " " " " " " "	89 "

1b. Zu den Grundlöhnen erfolgt ein Ortszuschlag in

Berlin . . . . .	25 Proz.
Ortsklasse I . . . . .	20 "
" II . . . . .	15 "
" III . . . . .	10 "
" IV . . . . .	5 "
" V . . . . .	0 "

1c. Hierzu kommen Teuerungszulagen für Ledige . . . . . 35 Proz.  
 " Verheiratete . . . . . 45 "

1d. Soll eine Veränderung über die Höhe der Teuerungszulagen eintreten, so ist ein diesbezüglicher Antrag der Zentralleitungen beim Tarifamt notwendig, welches darüber endgültig entscheidet.

2. Kriegsschädigte werden wie normalleistende Arbeiter entlohnt.

2a. Bei sonstigen Arbeitern, die durch Krankheit, Alter oder Invalidität minderleistungsfähig geworden sind, unterliegt die Lohnfrage freier Vereinbarung.

3. Alle Arbeitsleistungen, die vor oder nach der für den Betrieb festgesetzten Arbeitszeit bis abends 7 Uhr ausgeführt werden, gelten als Heberarbeit. Bei Montagen gilt als Nacharbeit die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Auf diese Zuschläge haben auch Akkordarbeiter Anspruch. Für Heberarbeit bis abends 7 Uhr werden 25 Proz. Zuschlag bezahlt, nach 7 Uhr abends bis morgens 7 Uhr und für Sonntagsarbeit werden 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

Bei zweifelhafter Heberarbeit pro Tag wird den Arbeitern Gelegenheit gegeben, einen Ansbiz zu sich zu nehmen. Die dazu notwendige Pause wird den Arbeitern bezahlt. Heberarbeit ist möglichst am Tage vorher anzusetzen.

4. Für Montage, welche im Postbezirk des stehenden Betriebes verrichtet wird, ist bei neuen Nieten zu dem festgesetzten Mindest- oder tatsächlich verdienten Lohn ein Zuschlag von 60 Pf., bei alten Nieten von 30 Pf. pro Stunde zu zahlen.

5. Für Montagearbeiten in den Vororten wird ein Montagezuschlag von 40 bzw. 50 Pf. pro Stunde bezahlt.

6. Bei Montagearbeiten außerhalb der Vorortgrenze werden die durch Rechnung zu belegenden Auslagen vergütet. Die Vergütung für Montagearbeit beginnt mit dem Verlassen des Betriebes und endet mit dem Eintreffen des Ruges im Bahnhof bzw. mit Eintreffen des Arbeiters in der Fabrik. Werkzeug stellt die Firma.

7. Außer dem Fahrgehalt 3. Klasse ist auch die Fahrzeit dem Stundenlohn entsprechend ohne Zuschläge zu bezahlen.

§ 3. Urlaub.

Jedem Arbeiter, sofern er ein Jahr im Betriebe tätig ist, wird während der Sommermonate ein Urlaub von 3 Tagen und nach dreijähriger Beschäftigung von einer Woche bei voller Bezahlung gewährt.

§ 4. Arbeitsnachweis.

Der § 4 handelt vom Arbeitsnachweis, § 5 von den Schlichtungsinstanzen. Im § 6 ist vorgesehen, daß der Vertrag auf ein Jahr mit dreimonatiger Kündigung gelten soll. Im § 7 ist unter anderem vorgesehen, daß Arbeiterinnen nicht an Schärmaschinen beschäftigt werden dürfen. Von besonderer Wichtigkeit ist noch die Bestimmung:

Wird durch Schiedspruch festgestellt, daß einem Arbeiter oder einer Arbeiterin infolge Eintreffens für die Einfaltung der vertraglichen Bestimmungen oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation die Arbeit aufgekündigt worden ist, so hat der Unternehmer dem oder der so Gemäßigten bis zum Ablaufstermin der im Betrieb üblichen Kündigungsfrist eine Entschädigung in der Höhe des bisher erzielten Durchschnittsverdienstes zu zahlen und nach Ablauf der Kündigungsfrist eine weitere Entschädigung von 8 Mk. pro Tag der Arbeitslosigkeit bis zur Höhe von 96 Mk. für männliche und 5 Mk. pro Tag bis zur Höhe von 60 Mk. für weibliche Arbeiter.

Des Weiteren sollen die Schlichtungsinstanzen auch berechtigt sein, Tarifbrüche durch Geldbußen zu ahnden. Alles in allem, es soll ein Werk zustande kommen, dessen Mitarbeit jedem Dreibriemer zur Ehre gereicht.

### 3. Nachtrag zum Reichstarif für die Lederausstattungs-Industrie Deutschlands.

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ab 1. Dezember 1918 acht Stunden, auf die bestehenden Grundstunden- und Stücklöhne sind 10 Proz. Aufschlag zu zahlen.

2. § 6 (Heimarbeit und Zwischenmeisterbetrieb) tritt ab 1. Dezember 1918 wieder in Kraft mit der Maßgabe, daß der Schluß des Absatzes a, beginnend mit den Worten: desgleichen Sattlermeister, gestrichen wird.

3. Sofern trotzdem nach Erfüllung vorstehender Bestimmungen Entlassungen nicht vermieden werden können, sind die berufsständigen Arbeiter und Arbeiterinnen zunächst zu entlassen.

Als berufsständige Arbeiter und Arbeiterinnen sind zu betrachten:

a) alle Arbeiter, welche das Sattlergewerbe vor dem 1. August 1914 nicht ausgeübt haben, mit Ausnahme der während der Kriegszeit ausgebildeten Sattler;

b) alle Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 im Lederausstattungs-gewerbe tätig waren.

Wissen infolge größerer Einschränkungen der Heeresaufträge im Lederausstattungs-gewerbe auch weitere Schichten der berufszugehörigen Personen entlassen werden, so ist die möglichste Rücksicht auf ältere Arbeiter und kriegsschädigte Sattler zu nehmen und sind die jüngeren Kräfte zuerst zu entlassen. Bevor jedoch berufs-zugehörige Personen aus Mangel an Beschäftigung entlassen werden, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, mit dem Arbeitersauschuß oder mit der Organisationsleitung der Arbeitnehmer Verhandlungen über eine Verfürzung der täglichen Arbeitszeit auf sechs Stunden einzuleiten.

4. Für die in den Lederausstattungs-betrieben angefertigten Geschloßkörbe gelten die Lohnsätze des Reichstarifs und dessen Bestimmungen.

5. Munitionskorb 98 mit Ersatzstoff-einlagen und Gurthäften ab 1. Oktober 1918 . . . . . 0,50 20

6. 10-Zentimeter-Geschloßkorb ausschl. Haubengehoß mit extra Gurthäften . . . . . 0,50 20

7. Sanitätstasche für Krankenträger aus Papierstoff:  
 Hinterteil befehen . . . . . 0,32 20  
 2 Deckelstreifen . . . . . 0,15 20  
 4 Gelenknähte . . . . . 0,35 20  
 Tasche einreihen . . . . . 0,10 20  
 Tasche einpacken, 65 Zentimeter . . . . . 0,60 20  
 1,52 20

\*8. Drahtgabelriemen, langer, mit 2 Schlaufen . . . . . 0,09 20  
 Drahtgabelriemen, kurzer, mit 1 Schlaufe . . . . . 0,08 20

\*9. Pistolentasche zur langen Pistole, alles Handnaht:  
 Grundpreis . . . . . 0,70 20  
 Kantennäht, 72 Zentimeter . . . . . 0,60 20  
 Schraubenziebertasche . . . . . 0,15 20  
 Gelenkstüd, 66 Zentimeter . . . . . 0,40 20  
 Ledertasche, 50 Zentimeter . . . . . 0,38 20  
 2,23 20

\*10. Pistolentasche 08, alles Handnaht:  
 Grundpreis ausschl. Nieten . . . . . 0,95 20  
 Maagaintasche . . . . . 0,12 20  
 Gelenkstüd . . . . . 0,40 20  
 1,47 20

\*11. Tasche für Drahtscheren 15:  
 Maschinennaht, 82 Zentimeter, ohne verstephen . . . . . 0,10 17  
 Handnaht:  
 1 Trageschlaufe . . . . . 0,13 20  
 1 Schnallkappe, 1 Schnallstuppe zweimal verstephen . . . . . 0,05 20  
 aufspuhen und nachspuhen . . . . . 0,10 20  
 0,48 20

12. Feldhandapparat 17, Nachtrag 2 Nr. 2:  
 Werden die Kantennähte (zirka 120 Zentimeter) mit der Maschine genäht, so ist für die übrige Handnaht und Nachpu zu zahlen . . . . . 1,25 20  
 Maschinennaht: ohne heften . . . . . 0,10 17

13. Kleiner Juttersack Nr. 381:  
 Beziehen: 4 Schnallkappen mit untergelegter Strippe . . . . . 0,80 10

14. Tragegurt aus Ersatzstoffen für Maschinengewehr:  
 alles Handnaht . . . . . 0,60 20  
 Handnaht ohne Schiebeshlaufe . . . . . 0,50 20  
 Schiebeshlaufe mit Maschine genäht 0,04 17

15. Leibgurt (Tragegurt) für Telegraphentruppen:		
2 Strippen . . . . .	0,20	20
2 Schnallkappen . . . . .	0,40	20
2 Ringkappen . . . . .	0,50	20
	1,10	20
Maschinennaht, 147 Zentimeter . . . . .	0,08	17

16. Hebegurt:  
 Handnaht:  
 Schnallstüd und Strippe . . . . . 0,25 20  
 Verstephen der Maschinennaht mit Hand . . . . . 0,05 20  
 Maschinennaht, 2 Endbelege . . . . . 0,01½ 17

Bei Maschinennaht mit Kraftbetrieb werden statt 17 nur 7 Proz. Kriegszuschlag bezahlt.

Die vorstehenden Lohnsätze von 6-16 gelten ab 22. November, wo unter Vorbehalt gearbeitet wurde, vom Tage des Einspruchs ab.

Berlin, den 22. November 1918.

Der Vorsitzende: Oskar Meyer, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Der Obmann der Arbeitgeber: Felix Cobau.

Der Obmann der Arbeitnehmer: Alfred Riedel.

### Die Beseitigung der Heimarbeit

wird nicht nur von gewerkschaftlicher Seite, sondern auch von Sozialökonomen mit Nachdruck gefordert. So schlägt Prof. Dr. Robert Wilbrandt in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Sozialisierung u. a. auch vor:

Die sämtlichen Produktionsmittel (alle sachlichen Bedingungen des Produzierens im weitesten Sinne, von Rohstoffgewinnung und Verarbeitung bis einschließlich Transport und Verteilung, also z. B. Landgüter, Fabriken, Bergwerke, Schiffe, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Warenhäuser, Ladeneinrichtungen) werden zu Nationaleigentum erklärt.

In den Erläuterungen heißt es:

Durch diese Verordnung wird dem Reich als Obereigentümer die Möglichkeit eröffnet, einzu-greifen — wo betaltete Produktionsmethoden in Handwerk und Hausindustrie — die Produktion durch die häufige Besitzverteilung gehemmt ist. Wegen dieser milde Beurteilung der Hausindustrie wendet sich eine im „Vorwärts“ veröffentlichte Zuschrift, deren Inhalt von der Redaktion nicht geteilt wird. Der Vorsitzende des Schneiderverbandes, Genosse Stühmer, wendet sich gegen diese Zuschrift mit Gründen, die wir in unserer letzten Zeitung bereits zur Beweisführung für die Beseitigung der Heimarbeit ausführten. Gen. St. schreibt u. a.:

„Die technische Rückständigkeit der Hausindustrie ist durch Reformen, die doch immer nur Fiktion bleiben, nicht zu beseitigen. Ebenso ist das Zwischenmeisterstystem fast unlöslich mit der Heimarbeit verbunden. Es ist wohl nicht notwendig, alle damit verbundenen Uebelstände, die seit dem großen Konfessionsarbeiterstreik im Jahre 1896 immer wieder öffentlich gekehelt und durch wiederholte Heimarbeiterkongresse und Heimarbeitsausstellungen der gesamten Bevölkerung vor Augen geführt worden sind, hier im einzelnen aufzuführen. Es handelt sich nicht nur um die geringen Löhne, die meistens den Heimarbeitern und insbesondere den Heimarbeiterinnen bezahlt werden, sondern auch um die miserablen Wohnungsverhältnisse, unter denen sie namentlich in der Großstadt zu leben gezwungen sind. Wir verweisen hierbei auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse. Wir bestreiten ganz entschieden, daß durch die Heimarbeit das Familienleben gebessert und die Säuglingssterblichkeit gemindert wird. Wenn das richtig wäre, dann müßte die Heimarbeit ja beart erweitert werden, daß alle verheirateten Frauen die Erwerbsarbeit in ihrem eigenen Heim verrichten könnten, um nur nicht in die Fabrik gehen zu brauchen.“

Wenn der neue Staat mit seinen wirtschaftlichen Maßnahmen Erfolg haben wird, dann wird er es auch ermöglichen, daß die Arbeitszeit für erwerbsfähige verheiratete Frauen auf ein solches Maß beschränkt wird, daß diese nebenbei ihre Wirtschaft führen und ihre Kinder erziehen können, ohne übermäßig belastet zu werden. Ferner werden Einschränkungen getroffen werden müssen, daß die Mütter ihre Kinder während der Arbeitszeit in gut geleitete Kinderheime unterbringen können, die den Schulen gleichzustellen sind.

Heute sind aber nicht nur Frauen, sondern noch Zehntausende von Männern in der Heimarbeit beschäftigt. Wie sollen diese der achtstündigen Arbeitszeit teilhaftig werden? Welche Garantie ist dafür gegeben, daß diese nicht nach wie vor 10 bis 12 Stunden arbeiten? Warum soll in allen diesen Fällen den Unternehmern, die sich Fabrikanten nennen, die Errichtung von Werkstätten oder Fabriken abgenommen werden, damit sie die

ihnen dadurch entstehenden Unkosten sparen? Zahllose Zwergbetriebe würden verschwinden, wenn sie verpflichtet würden, nur in eigenen Werkstätten und Fabriken arbeiten zu lassen. Das ist aber doch auch wohl ein Weg, der mit zur Sozialisierung der Gesellschaft führt."

### Korrespondenzen.

**Arnstadt.** (S. 30. 11.) Am 25. November fand eine gutbesuchte Versammlung in „Stadt Gotha“ statt. Die Neuwahl für einen Vorsitzenden fiel auf den Kollegen Paul Lapp. Das Andenken an unseren verstorbenen Vorsitzenden Alfred Eschner und des im Felde gefallenen Kollegen Walter Sonntag ehrte die Versammlung durch Erheben von den Sitzen. Nachdem verschiedene Mißstände bei hiesigen Firmen zur Sprache gebracht waren, wurden die Arbeiterausschüsse beauftragt, für deren Abstellung Sorge zu tragen. Danach ergriff ein Vertreter des Arbeiterrats das Wort, um den Arbeiterausschüssen im Besonderen einige Ratschläge über ihre Tätigkeit in der jetzigen bemannten Zeit zu geben. Der Kartellvorstand hob dann noch hervor, daß es Ehrenpflicht sei, gerade jetzt fest und treu zur Organisation zu

stehen und die noch außenstehenden Kollegen zu Mitgliedern zu machen. Darauf wurde ein Agitationsausflug gewählt. Ein Mitglied unserer Zahlstelle, Frau Machleid, war wegen der im September ausgebrochenen Lebensmittelnruhen längere Zeit inhaftiert. Ihr wurde die Achtung und das Vertrauen der Versammlung ausgesprochen.

### Bücherchau.

Eine Erzählung, in der der schalkhafte Humor Peter Rosengers schlagend zur Geltung kommt, wird jetzt in der illustrierten Wochenschrift „In Freien Stunden“ abgedruckt. „Der Hinterhöpp“ oder die Geschichte dreier zweifelhafter Personen, so hat der Dichter seine Erzählung benannt. Sie handelt von einem Manne, der das Soldatenleben fürchtete und deshalb unter falschem Namen lebt; ferner von seinem Jungen, der er aus gleichem Grunde als Mädel aufwachsen läßt, und einem Hausierer, der ein gar selbstamer Spitzbube ist.

„In Freien Stunden“ kann bei jeder Parteibuchhandlung bestellt werden, die auch gern ein Ansichtsbild liefert. Unsere Leser sollten von diesem Angebot Gebrauch machen.

### Adressenänderungen.

Leipzig. Das Bureau der Ortsverwaltung befindet sich jetzt Zeiger Straße 30 I.

### Sterbetafel.

Als Opfer des Weltkrieges fielen unsere Mitglieder:

Rich. Karasinsky, Görlitz, 23 Jahre alt,  
Ernst Karow, Stettin, 31 Jahre alt.

**Sausen.** Im Garnisonlazarett verstarb das Mitglied Anton Loß, Sattler, 28 Jahre alt.

**Mühlheim (Ruhr).** Am 20. November starb unser Kollege Heinrich Lüttgens im Alter von 31 Jahren.

**Offenbach a. M.** Im Alter von 49 Jahren verstarb unser Mitglied Otto Braun.

Ehre ihrem Andenken!

## Tüchtige Portefeuller

für eine neu zu errichtende Fabrik für **Koffer, Handtaschen usw.** zum sofortigen Eintritt, in die Nähe von Bamberg, gesucht. Ausführliche Angebote, auch von Kriegsbeschädigten, unter B an die Geschäftsstelle dieser Zeitung erbeten.

## Werkmeister

### für Dreibriemenfabrikation.

Eine größere Lederwarenfabrik Norddeutschlands beschäftigt die Fabrikation von Ledertreibriemen aufzunehmen und sucht zur Einrichtung und Leitung einer modernen Fabrik einen durchaus **erfahrenen Fachmann.** Angebote unter 2126 befördert die Expedition dieser Zeitung.

## Tüchtiger Sattler oder Vorarbeiter

gesucht, der die Fabrikation von gewalkten Gamaschen und Sportartikeln aus Leder und Segeltuch einrichten kann. — Angebote unter Nr. 2125 a. d. Redaktion dieses Blattes erbeten.

**Eduard Nathan, Berlin C.2, Rosenstr. 17**  
Lager in Portefeulleleder  
Leder engros — Kommission

## Erfahrener Meister

auf Treibriemen- u. Manschettenfabrikation findet bei alter Firma Anstellung unter günstigen Bedingungen. — Offerten u. 13869 durch Haafenstein & Vogler, Blm., Potsdamer Str. 24.

## Fachbücher für Sattler.

**Morgenstern,** Der Sattler-Lehrling 1 Ml.  
**Rausch,** Der praktische Sattler, broschiert 14,75 Ml., gebunden 17,50 Ml.  
**Schlüter,** Zuschneiden der Sattler- u. Riemen- und Tischnerarbeiten, in Mappe 9,35 Ml.  
Bei Einbindung des Betrages portofreie Zusendung.  
**Joh. Sassenbach, Berlin 16,**  
Engelufer 15.

## Jeder Sattler,

der durch Herausgehen der Kleifen bei schwerer Arbeit Nerver und Zeitverlust hat, lasse sich von mir eine Probeahle kommen, welche alle Fehler beseitigt und mit welcher es eine Freude ist, zu arbeiten.

Zu beziehen durch

**Karl Schiller, Stuttgart,**  
Luisenplatz 6.

## Gewebe — Gurte — Leder

Ersatz u. Misch. beste Qualität; für alle Zwecke. — Muster zu Diensten; Quantum angeben. —

**Julius Fischer, Blm.-Friedenau, Hertelstr. 1.**

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als **Spezialität**  
**Bruno Steffen, Berlin SW. 19,**  
Lindenstr. 63.  
Gegründet 1880.  
Preislisten S. P. gratis und franko.

## „Eulin“-Leder-Hochglanz

ist wieder lieferbar, macht das Leder geschmeidig und gibt hohen Glanz.  
Alleiniger Fabrikant

**J. J. Glorius, Sadfabrik, Magdeburg-Budau**  
Telephon 190 und 1219. Gegründet 1829.

## 2 Spezialarbeiter

### auf feine Hundehalsbänder und -Geschirre

verlangt. Off. unter 13370 durch Haafenstein & Vogler, Berlin, Potsdamer Str. 24.

## Portefeuller, nur erste Kraft

für Dresden, für Reparaturen und 1a Neuanfertigung an Meisterstelle gesucht. Stellung ist im Falle dauernd und gut bezahlt. Angebote unter D. F. 1954 an Rudolf Wosse, Dresden.

2-3 wenig gebrauchte, noch sehr gut erhaltene

## Barrel-Ringschiff-Flachnäähmaschinen

für Sattler zu verkaufen.

**Christoph & Unmack, Aktiengesellschaft,**  
Niesky, O./L.

## Wichtig für Sattlermeister!

Billig abzugeben:

## ca. 1400 Hanfgurtsielengeschirre

mit Lederbesatz. Teilweise mit Hanfgurtsträngen, teilweise mit Kettensträngen, durchweg mit Hanfleinen aus guter haltbarer Ware.

Bemusterte Angebote stehen auf Wunsch zu Diensten.

**C. Pose, Fabrik für Militär-Ausrüstungen, Berlin O. 34,**  
Boxhagener Straße 16 a, Telephon: Königstadt 1519/22.